

---

## **Dienstgeber-Vorbereitungen zur Bildung einer MAV, § 10**

Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) legt fest, dass in allen Einrichtungen eine Mitarbeitervertretung (MAV) zu bilden ist, sofern die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt sind (mindestens fünf Wahlberechtigte, von denen mindestens drei wählbar sind).<sup>1</sup> Dienstgeber und MAV haben entsprechend tätig zu werden.<sup>2</sup>

Hat die Einrichtung eine MAV, muss diese nach § 9 Abs. 2 MAVO aktiv werden und spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses bestellen, der die Wahl vorbereitet und durchführt. Der Dienstgeber hat Mitwirkungspflichten. Er muss beispielsweise dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiter/innen und Leiharbeiter/innen mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen, damit dieser eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen erstellen kann, § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 MAVO.

**Hat die Einrichtung keine MAV oder kommt die MAV ihren Verpflichtungen nach § 9 MAVO nicht nach, muss der Dienstgeber nach § 10 MAVO tätig werden.** Er muss zu einer Mitarbeiterversammlung einladen, die den Wahlausschuss bestellt. Insofern ergänzt § 10 MAVO als Spezialregelung § 9 MAVO.<sup>3</sup> Es stellt sich die Frage, in welchen konkreten Fällen und in welcher Zeitspanne der Dienstgeber die ersten Schritte zur Wahlvorbereitung einleiten muss.

### **Welche Fallkonstellationen werden von § 10 erfasst?**

- Die Einrichtung hat (noch) keine MAV (oder nicht mehr), die Voraussetzungen zur Bildung einer MAV sind aber erfüllt.
- Die MAV hat vor Ablauf ihrer Amtszeit keinen Wahlausschuss bestellt.
- Die MAV-Wahl wurde erfolgreich angefochten und es gibt keinen ordnungsgemäß besetzten Wahlausschuss mehr, der die Wahl wiederholen kann.
- Die Weiterführung der Geschäfte endet und die geschäftsführende MAV hat keinen Wahlausschuss bestellt.
- Es ist eine Neuwahl durchzuführen, weil mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten in einer Mitarbeiterversammlung der MAV das Misstrauen ausgesprochen hat.

---

<sup>1</sup> §§ 1a Abs. 1, 6 Abs. 1 MAVO. Bei neuen Einrichtungen entfällt die Wartezeit, § 10 Abs. 3 MAVO.

<sup>2</sup> Simon, in Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 1a Rn. 5 und § 10 Rn. 1.

<sup>3</sup> Weber, in: Eichstätter Kommentar, § 10 Rn. 1; Simon, in Freiburger Kommentar, § 10 Rn. 1.

- Das Kirchliche Arbeitsgericht hat die MAV wegen grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen aufgelöst.
- Ein Zehntel der Wahlberechtigten beantragt nach Ablauf eines Jahres eine erneute Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen, nachdem in der ersten Mitarbeiterversammlung kein Wahlausschuss zustande kam.

In all diesen Fällen gibt es keine amtierende oder geschäftsführende MAV (mehr), die berechtigt wäre einen Wahlausschuss zu bestellen oder es gibt keinen ordnungsgemäß besetzten Wahlausschuss mehr, der die MAV-Wahl durchführen kann. **Folge: Der Dienstgeber muss tätig werden und die ersten Schritte zur Wahl einleiten.**

Dies gilt auch für kleine Einrichtungen (mit bis zu 30 Wahlberechtigten), die ihre MAV auf einer **Wahlversammlung** in Präsenz wählen, also im **vereinfachten Wahlverfahren** nach § 11a bis c MAVO. Hat die Einrichtung keine MAV oder wird diese nicht tätig, muss der Dienstgeber zu der Wahlversammlung einladen und gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten auslegen, § 11b Abs. 2 MAVO.<sup>4</sup> Es gehört auch zu den Aufgaben des Dienstgebers zu einer **Mitarbeiterversammlung** einzuladen, falls die Wahlberechtigten nach § 11a Abs. 2 MAVO beschließen wollen **nicht vereinfacht** zu wählen, also mit Hilfe eines Wahlausschusses und der Möglichkeit des Briefwahlverfahrens. Das vereinfachte Wahlverfahren schließt eine Briefwahl aus.

<b>Gliederung des § 10 MAVO</b>	
<b>Abs. 1</b>	Die Einrichtung hat keine MAV und die Voraussetzungen zur Bildung nach § 6 Abs. 1 sind erfüllt. Der Dienstgeber hat nach <b>spätestens 3 Monaten</b> zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen.
<b>Abs. 1a</b>	<b>Absatz 1 gilt auch für folgende Fälle:</b>
<b>Nr. 1</b>	Die MAV bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit <u>keinen</u> Wahlausschuss.
<b>Nr. 2</b>	Die MAV-Wahl wurde erfolgreich angefochten und es besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss mehr, der die Wahl wiederholt.
<b>Nr. 3</b>	Ende der Amtszeit spätestens zum 30.06. des Wahljahres (einer außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums gewählten MAV) und kein Wahlausschuss bestellt.
<b>Nr. 4</b>	Die Weiterführung der Geschäfte nach § 13a endet und es ist kein Wahlausschuss bestellt.
<b>Nr. 5</b>	Keine Weiterführung der Geschäfte wegen Misstrauensvotum (§ 22 Abs. 2) oder Auflösung der MAV durch das Kirchl. Arbeitsgericht wegen grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen (§ 13 Abs. 3 Nr. 5 + 6).
<b>Abs. 2</b>	Wahlausschuss kommt nicht zustande: <b>Nach Ablauf eines Jahres</b> hat der Dienstgeber <b>auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten</b> eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.
<b>Abs. 3</b>	Neue Einrichtungen: Die Wartezeiten des § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 <sup>5</sup> entfallen.

<sup>4</sup> Simon, in Freiburger Kommentar, § 10 Rn. 2.

<sup>5</sup> Seit mind. sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig (§ 7 Abs. 1); seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst, davon seit mindestens sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers (§ 8 Abs. 1).

## In welcher Zeitspanne muss der Dienstgeber tätig werden?

Liegen in einer Einrichtung die Voraussetzungen zur Bildung einer MAV vor, hat der Dienstgeber **innerhalb von drei Monaten**, spätestens nach drei Monaten (nachdem die Voraussetzungen erfüllt sind), zur Bestellung eines Wahlausschusses zu einer **Mitarbeiterversammlung** einzuladen, § 10 Abs. 1 MAVO. Eine spätere Einladung ist aber nicht unzulässig, da § 1a Abs. 1 MAVO das grundsätzliche Gebot enthält eine MAV zu bilden.<sup>6</sup>

Durch den Verweis in Absatz 1a „**Absatz 1 gilt auch**,“ ist die 3-Monatszeitspanne auch für die Fallkonstellationen des **Absatz 1a Nr. 1 bis 5** maßgebend. Der Dienstgeber muss auch in den in § 10 Abs. 1a genannten Fällen innerhalb von drei Monaten tätig werden und eine Neuwahl einleiten. Lediglich § 10 Absatz 2 enthält eine längere Handlungsfrist.

Lädt der Dienstgeber zu einer Mitarbeiterversammlung ein und kommt die **Bestellung eines Wahlausschusses nicht zustande**, so muss der Dienstgeber erst **nach Ablauf eines Jahres und auf Antrag eines Zehntels der Wahlberechtigten** erneut eine Mitarbeiterversammlung einberufen, um eine Neuwahl zu starten, § 10 Abs. 2 MAVO. Das heißt, der Dienstgeber muss in diesem Fall erst auf **Initiative der Wahlberechtigten** tätig werden. Mit der Einberufung der Mitarbeiterversammlung und dem Versuch einen Wahlausschuss zu bilden, hat er seine Pflicht nach § 10 MAVO vorerst erfüllt.<sup>7</sup> Der Dienstgeber **kann** aber auch ohne Antrag der Wahlberechtigten aktiv werden, weil er nach § 1a Abs. 2 MAVO grundsätzlich dafür zu sorgen hat, dass in seinen Einrichtungen eine MAV gebildet wird.<sup>8</sup>

**Der Dienstgeber ist grundsätzlich verpflichtet auf die Bildung einer MAV hinzuwirken**, unabhängig von einer bestimmten Frist und unabhängig von einem bestimmten Quorum der Wahlberechtigten.<sup>9</sup> Auch der im Bistum einheitlich festgelegte Wahltermin<sup>10</sup> anlässlich der regelmäßigen Wahlen, die alle vier Jahre stattfinden, entbindet den Dienstgeber nicht von dieser Pflicht. Der Dienstgeber kann die Bildung einer MAV aber nicht erzwingen. Die Beschäftigten entscheiden, ob sie eine MAV wählen.

Kommt der Dienstgeber seiner **Rechtspflicht zur Förderung der Wahl** nicht nach oder verhindert er sie, ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Arbeitsgericht eröffnet.<sup>11</sup> Wahlberechtigte können im Klageweg erreichen, dass der Dienstgeber seine Verpflichtung aus § 10 MAVO erfüllt.

<sup>6</sup> Thiel, in Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 10 Rn. 10.

<sup>7</sup> Simon, in Freiburger Kommentar, § 10 Rn.1.

<sup>8</sup> Thiel, in Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 10 Rn. 31.

<sup>9</sup> Simon, in Freiburger Kommentar, § 10 Rn. 1; Thiel, in Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 10 Rn. 1.

<sup>10</sup> §§ 9 Abs. 1 Satz 1 MAVO: Festlegung des einheitlichen Wahltermins durch das Erzbischöfliche Ordinariat nach Anhörung der beiden Diözesanen Arbeitsgemeinschaften in der Erzdiözese Freiburg.

<sup>11</sup> Simon, in Freiburger Kommentar, § 10 Rn. 9; Thiel, in Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 1a Rn. 5.

## Fazit:

**Der Dienstgeber ist nach MAVO grundsätzlich verpflichtet auf die Bildung einer MAV hinzuwirken und hat diese zu unterstützen** (unabhängig von einer Frist und unabhängig von einem Quorum der Wahlberechtigten).

Er hat nach § 10 MAVO **innerhalb von drei Monaten** die ersten Schritte zur MAV-Wahl einzuleiten, wenn es keine amtierende oder geschäftsführende MAV gibt, die berechtigt wäre einen Wahlausschuss zu bestellen oder wenn es keinen ordnungsgemäß besetzten Wahlausschuss mehr gibt, der die MAV-Wahl vorbereiten und durchführen kann.

Nur für den Fall, dass der Dienstgeber eine Mitarbeiterversammlung einberuft und **kein Wahlausschuss zustande kommt**, muss er erst **nach Ablauf eines Jahres und auf Initiative der Wahlberechtigten** erneut zu einer Mitarbeiterversammlung einladen, mit dem Ziel einen Wahlausschuss zu bestellen. Er muss das Jahr aber nicht abwarten. Maßgebend ist der Wille der Wahlberechtigten eine MAV zu wählen.

Die Pflicht tätig zu werden gilt auch für Dienstgeber von kleinen Einrichtungen (mit bis zu 30 Wahlberechtigten), die ihre MAV auf einer Wahlversammlung in Präsenz wählen, also im **vereinfachten Wahlverfahren**. Der Dienstgeber muss zu der Wahlversammlung bzw. Mitarbeiterversammlung einladen, wenn es keine amtierende oder geschäftsführende MAV gibt, die berechtigt wäre die Einladung auszusprechen.